



Stadt Liestal

Vereinbarung zwischen dem Personal der Stadt Liestal und dem Stadtrat Liestal über die Organisation und die Aufgaben der Personalkommission

vom 27.06.2002¹

in Kraft ab 01.04.2002²

¹ Revision vom 22.11.2022

² In Kraft ab 01.01.2023

Gestützt auf § 20 des Personalreglements vom 21. Februar 2001 und § 10 der Personalverordnung vom 18. September 2001 einigen sich der Stadtrat und die Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter der Stadt Liestal auf die vorliegende Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personalkommission³

¹ Die Personalkommission besteht aus 6⁴ Mitgliedern aller Personalkategorien. Diese berät und beschliesst die anstehenden Geschäfte.

²[...] ⁵

³ Der/Dem StadtverwalterIn ist es zu ermöglichen, ihre/seine Anliegen in den Kommissionsitzungen persönlich einzubringen.

⁴ Soweit es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, dürfen MitarbeiterInnen während der Arbeitszeit in der Personalkommission tätig sein.

⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁶ Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss, welcher als Verhandlungspartner gegenüber den VertreterInnen des Stadtrates auftritt.

⁷ Für die Abgeltung der Sitzungsteilnahme gilt § 49 Absatz 3 der Personalverordnung.

⁸ Der Personalkommission steht für ausserordentliche Geschäfte ein Beitrag von CHF 2'500.00⁶ der Stadt Liestal pro Jahr zur Verfügung.

⁹ Von den MitarbeiterInnen kann jährlich ein Solidarbeitrag erhoben werden. Über die Einführung eines Solidarbeitrages und dessen Höhe bestimmt alljährlich die Personalvollversammlung.

§ 2 Wahl der PersonalvertreterInnen

¹ Das Personal der Stadt Liestal wählt die Mitglieder der Personalkommission.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. April 2002.

³[...] ⁷

⁴ Die BereichsleiterInnen sowie die Auszubildenden besitzen das passive Wahlrecht. Das heisst, dass sie abstimmen und wählen, jedoch selbst nicht gewählt werden dürfen.

⁵[...] ⁸

³ Änderung vom 6.05.2003, in Kraft ab 1.08.2003

⁴ Änderung vom 16.01.2018, in Kraft ab 16.01.2018.

⁵ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

⁶ Änderung vom 9.03.2004, in Kraft ab 1.07.2004 (redaktionelle Anpassung am 16.01.2018).

⁷ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

⁸ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

⁶ Sofern nichts anderes geregelt ist, gilt das Gesetz über die politischen Rechte vom 07.09.1981 bezüglich der Ausstandspflicht, Wahlen und Abstimmungen etc. sinngemäss.

§ 3 Wahlverfahren für die PersonalvertreterInnen^{9 10}

¹ Die nachfolgenden Bereiche wählen aus ihrer Mitte mindestens je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Personalkommission:

- a. Tiefbau¹¹
- b. Bildung / Sport
- c. Finanzen / Einwohnerdienste
- d. Sicherheit / Soziales
- e. Hochbau / Planung¹²
- f. Zentrale Dienste¹³

² Die Art des Wahlverfahrens ist Sache der einzelnen Verwaltungseinheiten.

³[...] ¹⁴

II. Rechte und Pflichten

§ 4 Mitspracherecht

Im Personalreglement der Stadt Liestal ist das Mitspracherecht der Personalkommission wie folgt geregelt:

¹ Die Personalkommission hat das Recht auf Mitsprache in allen generellen personal- und besoldungsrechtlichen Fragen und Erlassen.

² Sie hat das Recht, dem Stadtrat Anträge über Erlass und Vollzug solcher Bestimmungen zu stellen.

³ Meinungsdivergenzen zwischen dem Stadtrat und der Personalkommission sind auf dem Verhandlungsweg möglichst zu bereinigen.

⁴ Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter dürfen aus der Tätigkeit in der Personalkommission keine Nachteile erwachsen.

§ 5 Verhandlungsgremium Stadtrat / Personalkommission

¹ Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte die Verhandlungspartner gegenüber dem in § 1 Abs. 6 bestimmten Ausschuss der Personalkommission.

² Das Verhandlungsgremium trifft sich bei Bedarf, jedoch mind. 2-mal jährlich, zu einem Informations- und Gedankenaustausch.

⁹ Änderung vom 6.05.2003, in Kraft ab 1.08.2003

¹⁰ Änderung vom 9.03.2004, in Kraft ab 1.07.2004

¹¹ Redaktionelle Anpassung am 22.11.2022

¹² Redaktionelle Anpassung am 22.11.2022

¹³ Redaktionelle Anpassung am 16.01.2018.

¹⁴ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

³ Bei Meinungsdivergenzen nach § 4, Abs. 3 oder bei Bedarf kann das Verhandlungsgremium durch eine Seite aufgegeben werden.

§ 6 Schweigepflicht

Alle Mitglieder der Personalkommission sind zur Verschwiegenheit in allen persönlichen, personal- und besoldungsrechtlichen Fragen verpflichtet, die sie als Personalkommissionsmitglied zur Kenntnis bekommen und die sie nicht persönlich betreffen.

§ 7 Beizug von Fachleuten

¹ Die Personalkommission und deren Ausschuss können jederzeit aussenstehende Verbandsmitglieder und/oder Sachverständige zur Beratung beiziehen. Diese unterstehen ebenfalls der Schweigepflicht gem. § 6 der vorliegenden Vereinbarung.

² Die Kosten für den Beizug von Fachleuten sind im Betrag von CHF 2'500.00¹⁵ gemäss § 1 Abs. 8 der Vereinbarung nicht inbegriffen. Die Personalkommission stellt Antrag an den Stadtrat.

§ 8 Rechte/Pflichten der Kommissionsmitglieder

¹ Der/Die von einem Bereich gewählte VertreterIn ist Bindeglied zwischen der Personalkommission und dem Bereich/der Abteilung: Entgegennahme von Wünschen, Anregungen, Informationen usw. zu Händen der Personalkommission sowie Orientierung der MitarbeiterInnen des Bereichs/der Abteilung über gefasste Beschlüsse und Entscheide der Personalkommission, sofern diese nicht unter die Schweigepflicht fallen.¹⁶

² Die Personalkommission hat das Personal durch Veranstaltungen, Anschläge oder Zirkulare zu informieren.

³ Alle MitarbeiterInnen der Stadt Liestal haben das Recht, in personal-, anstellungs- und besoldungsrechtlichen Fragen an die Personalkommission zu gelangen¹⁷.

§ 9 Personalvollversammlung / Rechte Mitarbeiter

¹ Die Personalkommission muss eine ordentliche Personalvollversammlung pro Jahr durchführen. Diese findet in der Regel vor den Sommerferien statt.

² Die Personalvollversammlung steht allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stadt Liestal offen.

³[...]¹⁸

⁴ An der Personalvollversammlung haben die PersonalvertreterInnen einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten vorzulegen.

¹⁵ Redaktionelle Anpassung am 16.01.2018.

¹⁶ Änderung vom 22.11.2022

¹⁷ Änderung vom 16.01.2018, in Kraft ab 16.01.2018.

¹⁸ Bestimmung per 16.01.2018 aufgehoben.

⁵ Anträge von MitarbeiterInnen müssen mind. 3 Wochen vor der Vollversammlung eingereicht werden.

⁶ Bei ausserordentlichen Geschäften kann die Personalkommission auch eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vollversammlung kann auch von einem Bereich/einer Abteilung oder von mind. 15 MitarbeiterInnen verlangt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Einwohnerrat

Sämtliche zwischen dem Stadtrat und der Personalkommission getroffenen Vereinbarungen sind nur solange gültig, als dass der Einwohnerrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 11 Änderung der Vereinbarung

¹ Revisionen und Anpassungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates und der Personalvollversammlung.

² Eine Revision kann durch den Stadtrat, durch die Personalkommission oder durch mindestens 15 stimmberechtigte MitarbeiterInnen verlangt werden.

³ Eine Revision ist wie die erstmalige Inkraftsetzung durchzuführen (§12).

§ 12 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat und die Personalversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.¹⁹

² Die Vereinbarung aus dem Jahre 1996 mit Ergänzungen aus dem Jahre 1999 wird aufgehoben.

Liestal, 22.11.2022

Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident

Der Stadtverwalter

Daniel Spinnler

Marcel Meichtry

Für die Personalkommission

Der Präsident

Der Aktuar

Michael Augsburger

Romano Lanzi

¹⁹ Änderung vom 22.11.2022

Anhang 1

Zur Vereinbarung zwischen dem Personal der Stadt Liestal und dem Stadtrat Liestal über die Organisation und die Aufgaben der Personalkommission

Mitwirkungsgrade

Mitwirkungsgrad 1: Information

Die Personalkommission hat Anspruch auf rechtzeitige Information.

Mitwirkungsgrad 2: Mitsprache

Die Personalkommission wird angehört, bevor definitiv entschieden wird. Sie kann auch ihrerseits Vorschläge einbringen, um einen Entscheidungsprozess auszulösen. Der Personalkommission ist ausreichend Zeit einzuräumen, um ein vorgelegtes Geschäft zu beraten. Setzt die Geschäftsleitung die Vorschläge der Personalkommission in ihrer Entscheidung nicht um, begründet sie diese schriftlich.

Mitwirkungsgrad 3: Mitbestimmung

Beschlüsse und Massnahmen setzen das Einverständnis einer Mehrheit der Mitglieder der Personalkommission voraus.

Mitwirkungsgrad 4: Beantragung

Anträge bedürfen der Zustimmung/Genehmigung der Personalvollversammlung und/oder des Stadtrates.

Mitwirkungsgrad 5: Selbstbestimmung

Die Personalkommission entscheidet in eigener Kompetenz.

Mitwirkungsfelder

Gegenstand	Mitwirkungsgrad
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Mitspracherecht in den sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht durch die Personalkommission, die Personalverbände und persönlich wahr. (ESL 150.1 § 19 Abs. 1)	2
Die Personalkommission hat das Recht auf Mitsprache in allen generellen personal- und besoldungsrechtlichen Fragen und Erlassen. Sie hat das Recht, dem Stadtrat Anträge über Erlass und Vollzug solcher Bestimmungen zu stellen. (ESL 150.1 § 20 Abs. 2)	2
Wahlverfahren, Zusammensetzung, Organisation sowie Aufgaben und Befugnisse der Personalkommission werden in einer Vereinbarung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Stadtrat geregelt. (ESL 150.11 § 10)	4
Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter legt zusammen mit der Personalkommission die Schliessung der Büros der Verwaltung bis zu drei Arbeitstagen pro Jahr fest. (ESL 150.11 § 23 Abs. 1)	3
Die Kommission konstituiert sich selbst. (ESL 150.111 § 1 Abs. 5)	5
Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss, welcher als Verhandlungspartner gegenüber den VertreterInnen des Stadtrates auftritt. (ESL 150.111 § 1 Abs. 6)	5
Die Personalkommission hat das Recht auf Mitsprache in allen generellen personal- und besoldungsrechtlichen Fragen und Erlassen. (ESL 150.111 § 4 Abs. 1)	2
Sie hat das Recht, dem Stadtrat Anträge über Erlass und Vollzug solcher Bestimmungen zu stellen. (ESL 150.111 § 4 Abs. 2)	2

Die Personalkommission hat das Personal durch Veranstaltungen, Anschläge oder Zirkulare zu informieren. (ESL 150.111 § 8 Abs. 2)	5
An der Personalvollversammlung haben die PersonalvertreterInnen einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten vorzulegen. (ESL 150.111 § 9 Abs. 4)	4
Revisionen und Anpassungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates und der Personalvollversammlung. (ESL 150.111 § 11 Abs. 1.)	4
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich bei Konflikten mit der Stadt Liestal vertreten lassen oder eine Vertrauensperson beiziehen. (ESL 150.1 § 53)	-